

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Leistungserbringung und -umfang

- 1.1. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit als der Anhang keine abweichenden Bestimmungen für sie enthält.
- 1.2. Der Vertrag zwischen AKTUAR Versicherungsmathematik GmbH (im Folgenden „AKTUAR“ oder „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Vertragspartner zustande.
- 1.3. Der Umfang und Inhalt der vertraglichen Leistung wird zwischen den Parteien vereinbart.
- 1.4. Das Angebot legt die Dauer fest, innerhalb derer AKTUAR an das Angebot gebunden ist. Sollte eine Bindungsdauer nicht schriftlich festgehalten sein, erachtet sich AKTUAR 14 Tage an das Angebot gebunden.
- 1.5. Über den Auftrag hinausgehende Leistungen werden gesondert verrechnet.
- 1.6. Von AKTUAR angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von beauftragten Leistungen oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend.
- 1.7. AKTUAR ist berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- 1.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten von AKTUAR im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere - aber nicht ausschließlich - die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 1.9. Es bestehen keinerlei Pflichten der AKTUAR zur Leistungserbringung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass AKTUAR auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies gilt auch für jene Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von AKTUAR bekannt werden.

- 2.2. AKTUAR ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Daten und Unterlagen des Auftraggebers als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen.
- 2.3. Der Auftraggeber hat AKTUAR jeweils aktuelle Kontaktdaten (samt Zustelladresse) bekannt zu geben. AKTUAR darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Entgelt

- 3.1. Das vereinbarte Entgelt ist dem Angebot zu entnehmen. Sofern kein ausdrückliches Entgelt vereinbart wurde, gilt jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung als geschuldet. AKTUAR informiert den Auftraggeber vorab über allfällig anfallende Nebenkosten. AKTUAR verrechnet die Nebenkosten zusätzlich zum geschuldeten Entgelt.
- 3.2. Das Entgelt ist mangels anderer Vereinbarung sofort nach dessen schriftlicher Geltendmachung fällig. Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers fallen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB an.
- 3.3. AKTUAR kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 3.4. Eine Beanstandung der Arbeiten von AKTUAR berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihr zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- 3.5. Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat AKTUAR den Auftraggeber darauf hinzuweisen und es werden Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts geführt (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- 3.6. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, so gebührt AKTUAR gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen - ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz - daran gehindert worden ist. Der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- 3.7. Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen,

die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt. Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

- 3.8. Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist AKTUAR auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 3.7.

4. Schutz des geistigen Eigentums

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von AKTUAR erstellten Berichte, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen, Analysen und dergleichen nur für Auftragszwecke verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen von AKTUAR durch den Auftraggeber an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung von AKTUAR.
- 4.2. AKTUAR verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung von AKTUAR vorbehalten.

5. Haftung

- 5.1. Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. AKTUAR haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen

Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB sowie der Ersatz für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.

- 5.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von AKTUAR mit EUR 500.000 begrenzt.
- 5.3. AKTUAR, ihre Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- 5.4. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- 5.5. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. AKTUAR haftet diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- 5.6. Eine Haftung von AKTUAR Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1. AKTUAR verpflichtet sich alle ihr zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen geheim zu halten, sie Dritten weder zugänglich zu machen noch zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen. Vertrauliche Informationen sind Informationen aller Art, die weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt, noch ohne Weiteres zugänglich sind.
- 6.2. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere nicht solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein öffentlich verfügbar gemacht wurden, von AKTUAR mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dateninhabers veröffentlicht oder weitergegeben wurden oder die AKTUAR aufgrund zwingendem Unionsrecht oder nationalen Rechts offenzulegen hat.
- 6.3. AKTUAR behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine (wirtschaftsrechtliche) Informationen elektronisch (zB per E-Mail) zu übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

7. Beendigung

- 7.1. Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen.

- 7.2. Bei Daueraufträgen können die Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zum Monatsletzten kündigen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Bestimmung in 3.7. ist sinngemäß anzuwenden.
- 7.3. Nach Beendigung hat AKTUAR auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für jene Unterlagen, die einer Aufbewahrungspflicht unterliegen oder für den Schriftwechsel zwischen AKTUAR und dem Auftraggeber.

8. Wettbewerbsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter von AKTUAR sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an AKTUAR verpflichtet.

9. Sonstiges

- 9.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen AKTUAR und dem Auftraggeber, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

- 9.2. Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk.
- 9.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

Anhang

Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen AKTUAR und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) AKTUAR haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 5.2 normierten Begrenzung ist die Ersatzpflicht von AKTUAR nicht begrenzt.

(4) Punkt 5.4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von AKTUAR dauernd benützten Büroräumlichkeiten abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von AKTUAR sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit AKTUAR oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und

das vereinbarte Entgelt EUR 25,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die von AKTUAR enthält, AKTUAR mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. AKTUAR alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher AKTUAR den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie dem Verbraucher zum klaren und überwiegenden Vorteil reichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch AKTUAR hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag von AKTUAR zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 9 Absatz 2 gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er

im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(8) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich AKTUAR zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen von AKTUAR und hat AKTUAR dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.